

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang aufgrund eines Vorlageantrages über die Beschwerde von Dr. A___, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 24.11.2025, GZ: TB-SR-2025-314261/9-AA, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 07.01.2026, GZ: TB-SR-2025-314261/12-AA, betreffend die Nichtgewährung von Informationen

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I.1. Mit E-Mail vom 01.09.2025 beehrten die Ehegatten Dr. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) und C__ Unterlagen vom Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) betreffend die Liegenschaft B-Straße:

- Beweissicherung vor Beginn der Bau- und Grabungsarbeiten, somit vor 13.05.2019
- Beweissicherung vom 21.08.2019 und 22.08.2019
- (Nach)Beweissicherung vom November 2019
- Umfassender Bericht von D__, E__, zu allen Vorgängen der Kanalsanierungsarbeiten

I.2. Die belangte Behörde übermittelte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30.09.2025 die Beweissicherung der E__ vom 20.11.2019 und jene Beweissicherung der E__ vom 21.08.2019 und 22.08.2019 betreffend die Liegenschaft B-Straße. Hinsichtlich der Bilddokumentationen wurde darauf hingewiesen, dass diese nur beim Büro E__ vorliegen. Zur Beweissicherung vor dem 13.05.2019 wurde dargelegt, dass eine solche der Behörde nicht bekannt ist und nicht vorhanden ist. Ebenso wurde mitgeteilt, dass ein „Bericht“ von D__, E__, bei der Behörde nicht vorhanden ist.

I.3. In weiterer Folge teilte die Beschwerdeführerin am 30.09.2025 sinngemäß mit, dass eine Beweissicherung vor Beginn der Bau- und Grabungsarbeiten vorliege und auch die Bilddokumentationen bei der Behörde aufliegen würden.

I.4. Mit Schriftsatz vom 02.10.2025 stellten die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte den Antrag auf Erlassung eines Bescheides bezogen auf das Informationsbegehren vom 01.09.2025.

I.5. Am 03.10.2025 wurde seitens der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Versicherungsabteilung der Firma F__ fälschlicherweise und ohne Rücksprache mit dem Bauleiter in einem Schreiben auf eine Beweissicherung vor Baubeginn hingewiesen hat, wobei eine solche aber tatsächlich gar nicht stattgefunden hat. Weiters wurden seitens der belangten Behörde die Bilddokumentationen zu den Beweissicherungen vom August und November 2019 bei der Firma E__ angefordert und der Beschwerdeführerin sodann übermittelt. Mitgeteilt wurde weiters, dass ein umfassender Bericht von D__, E__, nicht vorhanden ist, weder bei der belangten Behörde noch bei der E__.

I.6. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (belangte Behörde) vom 24.11.2025 (GZ: TB-SR-2025-314261/9-AA) wurde

festgestellt, dass ein Recht auf Informationszugang weder zur Beweissicherung vor dem 13.05.2019 noch zum gewünschten umfassenden Bericht von D__ besteht. Begründend führte die belangte Behörde unter anderem aus, dass sich der Umfang des Antrages angesichts der Übermittlungen vom 30.09.2025 und 03.10.2025 nur auf die Beweissicherung vor dem 13.05.2019 und den umfassenden Bericht des D__ beziehen kann. Da der Informationszugang aber nur so weit gewährt werden kann, als die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden und verfügbar sind, war der Antrag in eben diesem Umfang abzulehnen.

I.7. Mit dem am 22.12.2025 eingelangten Schreiben erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass hinsichtlich der Beweissicherung vom 21.08.2019 und 22.08.2019 und der Beweissicherung vom November 2019 am 30.09.2019 nur Unterlagen in Textform ohne Fotodokumentation übermittelt worden seien. Zudem verwies die Beschwerdeführerin auf das Schreiben der Geschäftsleitung der Firma F__ vom 26.11.2019, in der eine Beweissicherung vor dem 13.05.2019 erwähnt worden sei. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin musste davon ausgegangen werden, dass diese Beweissicherung vorenthalten worden sei. Zum Anbringen der belangten Behörde, dass die Fotodokumentation zur Beweissicherung vom 21.08.2019 und 22.08.2019 direkt beim Büro E__ angefordert werden musste, hielt die Beschwerdeführerin fest, dass diese Beweissicherung schon seit dem 23.06.2021 im Besitz der Stadt Steyr gewesen sei.

Hinsichtlich der Übermittlung von Informationen nach Antragstellung führte die Beschwerdeführerin an, dass in jenen Unterlagen mit der Überschrift „Beweissicherung und Schadenseinschätzung“ die Schadenseinschätzung fehlen würde.

Hinsichtlich des neu zugesandten Berichts wurde von der Beschwerdeführerin auch festgehalten, dass die Dokumentation eine Kanalbefahrung am 11.06.2019 zeige, aus der aber nicht abgeleitet werden könne, ob diese auch das Kanalsystem des Hauses der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten erfasste. Auch führte die Beschwerdeführerin an, dass laut F__ am 10.06.2019 die Grabungsarbeiten auf Höhe des Hauses begonnen hätten. Die Unterbrechung am Folgetag hätte - nach Ansicht der Beschwerdeführerin - vermutlich einer Beweissicherung gedient. Weiters gab die Beschwerdeführerin an, dass in Anbetracht der zugesandten schematischen Darstellung der Anschlussstelle festgestellt werden könne, dass der Rohrdurchmesser um 25% am öffentlichen Grund reduziert sei, was ein gesetzwidriges Vorgehen nahelege. Abschließend bekräftigte die Beschwerdeführerin, dass sie bereits mit Antrag vom 23.06.2022 die Zusendung der Beweissicherung beantragt hätte, die Herausgabe eben dieser Beweismittel behördenseitig aber nie umgesetzt worden sei.

I.8. Mit Beschwerdeentscheidung vom 07.01.2026 (GZ: TB-SR-2025-314261/12-AA) wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Begründend hielt die belangte Behörde unter anderem fest, dass eine Beweissicherung vor Beginn der Bau- und Grabungsarbeiten (somit vor 13.05.2019) und ein umfassender Bericht von D__ (E__) sowie eine Schadenseinschätzung zur Beweissicherung vom November 2019 bei der Stadt Steyr nicht vorliegen und bei der belangten Behörde somit nicht vorhanden und nicht verfügbar sind.

I.9. Sodann stellte die Beschwerdeführerin mit Schreiben, welches am 21.01.2026 bei der belangten Behörde einging, fristgerecht den Antrag auf Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin führte sie zusammengefasst aus, dass es rechtlicher Klärung bedürfe, ob Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz der Wahrheit entsprechen müssen. Die Beschwerdeführerin wies in diesem Zusammenhang auf die der Beschwerde beigelegten Unterlagen B und C hin und äußerte den Verdacht, dass Beweismittel zurückgehalten würden, um das Prüfungsverfahren durch die unabhängige Volksanwaltschaft zu vereiteln.

Die aufgetretenen Fragen stellten zudem auch keine neuen Informationsbegehren, sondern eine Reaktion auf bislang unbekannte Beweismittel dar, die am 03.10.2025 übermittelt wurden. So stellte sich für die Beschwerdeführerin die Frage, nach der Korrektheit der Kamerabefahrung (Protokoll Zausinger), der Gesetzeskonformität des Bauvorhabens und nach der Urheberschaft der übermittelten schematischen Darstellung. Abschließend wurde Information über jenen Zeitpunkt beantragt, ab dem das Magistrat Steyr, Kenntnis von der rechtswidrigen Umsetzung des Bauvorhabens erlangt hätte.

I.10. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 30.01.2026 wurde der Vorlageantrag und die Beschwerde mitsamt dem zugrundeliegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

In diesem Zusammenhang hielt die belangte Behörde unter anderem fest, dass alle verfügbaren Informationen der Beschwerdeführerin übermittelt wurden. Die belangte Behörde wies auch darauf hin, dass jene Informationsbegehren, die auf neue Fakten bezogen waren, bereits als neue Informationsbegehren veraktet wurden und in Bearbeitung sind.

I.11. Zusammengefasst kann festgehalten werden: Der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten wurden am 30.09.2025 und am 03.10.2025 die Beweissicherungen vom 21.08.2019, 22.08.2019 und 20.11.2019 inklusive der Bilddokumentationen (jeweils betreffend die Liegenschaft B-Straße) seitens der belangten Behörde übermittelt. Die belangte Behörde hat keine Kenntnis von einer Beweissicherung vor dem 13.05.2019. Eine solche ist bei der belangten Behörde nicht vorhanden. Ebenfalls nicht vorhanden ist ein „umfassender Bericht“ über sämtliche Kanalsanierungsarbeiten bzw. eine Schadenseinschätzung von D__.

II. **Beweiserhebung, Beweismittel:**

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung des Informationszugangs eine reine Rechtsfrage bildet, die gegenständlich aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Informationsbegehren stellen weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK dar (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus den Verfahrensakten der belangten Behörde. Die Annahme, dass der Beschwerdeführerin begehrte Informationen durch die belangte Behörde vorenthalten wurden, kann aus dem Verfahrensakt nicht abgeleitet werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit den Übermittlungen am 30.09.2025 und 03.10.2025 sämtliche vorhandene Dokumentationen über die Beweissicherungen betreffend die Liegenschaft B-Straße bereitgestellt wurden.

Aus dem zugrundeliegenden Schriftverkehr und der Einsicht der übermittelten Unterlagen folgten gerade keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführerin zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens vorhandene und verfügbare Informationen vorenthalten wurden. Vielmehr konzentrierten sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte im Schriftverkehr an mehreren Stellen darauf, der belangten Behörde vorzuwerfen, sie habe die Informationen etwa nicht fristgerecht übermittelt. Weiters zweifelten sie an, dass die belangte Behörde die Bilddokumentationen erst extern beschaffen musste.

Aus einem Schreiben der Firma F__ vom 26.11.2019 (Beilage A der Beschwerde) leitet die Beschwerdeführerin ab, dass auch vor Beginn der Kanalsanierungsarbeiten (also vor 13.05.2019) eine Beweissicherung stattgefunden hat. Demgegenüber hat die belangte Behörde mehrmals bekräftigt und nachvollziehbar dargelegt, dass eine solche Beweissicherung vor dem 13.05.2019 der Behörde nicht bekannt ist, eine solche im angesprochenen Schreiben fälschlicherweise erwähnt wurde und jedenfalls nicht bei der Behörde vorhanden ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Eindruck, dass die belangte Behörde der Beschwerdeführerin stets entgegengekommen ist und sämtliche vorhandene Beweissicherungen (vom August und November 2019) übermittelt hat.

Seitens der Beschwerdeführerin wird der „umfassende Bericht von D___“ durch kein Vorbringen näher substantiiert. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich im Rahmen ihrer Beschwerde nur auf den Hinweis, dass ihr am 03.10.2025 neue Beweismittel zugesandt wurden und dass diese Unterlagen eine Kamerabefahrung vom 11.06.2019 enthalten, die wiederum nahelegen soll, dass eine Beweissicherung einen Tag nach Beginn der Baggerarbeiten auf Höhe des Hauses durchgeführt wurde. Es ist unklar, wie diese Angaben mit dem Begehren auf Übermittlung eines umfassenden Berichts nachvollziehbar in Einklang zu bringen sind. Auch die der Beschwerde beigelegten Unterlagen legen die Existenz eines solchen Berichts nicht nahe. Das Schreiben vom 23.06.2021, das Schreiben der Volksanwaltschaft vom 17.06.2022 und das Schreiben vom 23.06.2022 beziehen sich jeweils auf Lichtbilddokumentationen der Beweissicherung durch D___ . Die von der belangten Behörde am 30.09.2025 und 03.10.2025 übermittelten Unterlagen enthalten die oben angeführten Beweissicherungen, die jeweils umfassende Fotodokumentationen der besichtigten Liegenschaft enthalten. Diese wurde auch im Wege eines Zugriffs zum Cloudspeicher am 03.10.2025 bereitgestellt. Es finden sich damit keine Anhaltspunkte, die die Existenz eines darüberhinausgehenden „Berichts über sämtliche Kanalsanierungsarbeiten“ annehmen lassen.

Dasselbe gilt auch für die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend das Fehlen einer Schadenseinschätzung durch D___ . Im Wesentlichen beschränkt sich die Beschwerdeführerin darauf im Rahmen der Beschwerde das Vorliegen einer umfassenden Einschätzung der Schäden, die zwischen August und November 2019 entstanden sein sollen, zu behaupten. Hinweise auf solche Schadenseinschätzungen im Kontext der Nachbeweissicherung vom 20.11.2019 finden sich im Verfahrensakt nur im Kontext der Informationsübermittlung vom 03.10.2025, deren Anlage unter anderem das Dokument „Beweissicherung+Schadenseinschätzung“ anführt. Im Konvolut der übermittelten Information findet sich ein Schreiben von D___ , das am 25.11.2019 an G___ (Firma F___) versendet wurde. Darin wird ausgeführt, dass hinsichtlich der Beweissicherung im August (Dokumentation 1901-11034 vom 26.08.2019) und der Rückbeweissicherung im November keine Veränderung der Rissbildung erblickt werden konnte. Darüber hinaus benannte D___ einen Schaden im Brennerraum in Höhe von 250 Euro. Es finden sich im Verfahrensakt keinerlei Anhaltspunkte, die eine darüberhinausgehende Einschätzung nahelegt.

In gesamthafter Betrachtung lässt sich kein Anhaltspunkt dafür finden, dass der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten etwas vorenthalten wurde. Diese Ansicht wird nicht zuletzt auch durch das von der Beschwerdeführerin selbst vorgelegte Schreiben der Volksanwaltschaft vom 17.06.2022 (GZ: 2022-0.347.519) gestützt, in dem keine Anhaltspunkte gefunden wurden, die ein gesetzwidriges Verhalten der belangten Behörde annehmen könnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. [...]

Zuständigkeit

§ 3. [...] (2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. [...]

Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. [...] (2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht. [...]

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Prüfungsumfang und Inhalt des Informationsbegehrens:

Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Beurteilung, ob die belangte Behörde im gegenständlichen Fall das Zugangsrecht der Informationswerber zu Unrecht verweigert hat [*Miernicki in Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 11 IFG K26 mwN].

Der verfahrensgegenständliche Abweisungsbescheid vom 24.11.2025 bezieht sich auf den Antrag der Beschwerdeführerin vom 02.10.2025, dem wiederum das (ursprüngliche) Informationsbegehren vom 01.09.2025 zugrunde liegt. Das

Begehren umfasste die Beweissicherung vor Beginn der Bau- und Grabungsarbeiten (somit vor dem 13.05.2019), die Beweissicherung vom 21.08.2019 und 22.08.2019, die Nachbeweissicherung vom 20.11.2019 und den umfassenden Bericht von D__ (E__) zu sämtlichen Kanalsanierungsarbeiten. Informationsbegehren, die erstmals im Rahmen der Beschwerde geäußert wurden, sind demgegenüber aber als Änderungen derselben nicht zulässig [vgl. *Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 11 IFG K33 mwN]. Insoweit sind etwa die Fragen zur übermittelten Kanalbefahrung oder zur schematischen Darstellung der Anschlussstelle ebenso wenig Gegenstand des Verfahrens, wie jene Fragen, die an die belangte Behörde im Rahmen des Vorlageantrags herangetragen wurden.

Anderes gilt nur für das Begehren um Übermittlung der „Schadenseinschätzung“. Denn auch wenn diese begehrte „Schadenseinschätzung“ erst im Rahmen der Beschwerde explizit gefordert wurde, bildet sie keine Änderung des Informationsbegehrens, sondern einen inhärenten Teil der begehrten Beweissicherung.

Da der objektiv erkennbare Erklärungswert bei der Interpretation der Informationsbegehren den Ausschlag gibt [vgl. *Dworschak/Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 7 Rz 33 mwN], ging die belangte Behörde richtigerweise davon aus, dass die geforderte Schadenseinschätzung einen Teil des Informationsbegehrens bildete: Wenn die Beschwerdeführerin eine umfassende Aufstellung der erhobenen Beweise verlangt, zielen dies wohl darauf ab, auch etwaig festgestellte Schäden durch die Kanalsanierungsarbeiten abzufragen. Insoweit stellt das Verlangen einer Schadenseinschätzung (soweit diese vorliegt) keine Änderung des ursprünglichen Informationsbegehrens dar.

Der verfahrensgegenständliche Antrag vom 02.10.2025 wurde von der belangten Behörde im Bescheid und der Beschwerdeentscheidung im Umfang der Beweissicherung vor dem 13.05.2019 und des umfassenden Berichts von D__ sowie der „Schadenseinschätzung“ behandelt und in eben diesem Umfang als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich der begehrten Beweissicherung vom 21.08.2019 und 22.08.2019 sowie der Nachbeweissicherung vom 20.11.2019 wurden die gewünschten Informationen am 30.09.2025 und am 03.10.2025 an die Beschwerdeführerin übermittelt und waren damit nicht mehr Teil des Beschwerdeverfahrens.

III.2.2. Informationsbegriff – Zur Abweisung des Informationsbegehrens:

§ 2 Abs. 1 IFG definiert den Informationsbegriff als Aufzeichnung, die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dient und im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung vorhanden und verfügbar ist.

Der Begriff „Aufzeichnung“ umfasst jede geordnete Datenmenge; er ist nicht auf die Textform beschränkt, sondern umfasst auch Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder. Auch erstellte Aktenstücke und Notizen, unabhängig davon, ob ihr Inhalt nur kontextabhängig verständlich ist, bilden eine Aufzeichnung iSd § 2 Abs. 1 iFG [vgl. *Miernicki in Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K2; vgl. *Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 Rz 7]. Darüber hinaus kommt es auch auf das Trägermedium nicht an. Es ist daher nicht relevant, ob die Information in einem Papierakt, in elektronischer oder in sonstiger Form vorhanden ist [vgl. wieder *Miernicki in Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K2 mwN].

Beweissicherungen und Berichte sowie Schadenseinschätzungen über Tätigkeiten, die im Rahmen der Daseinsvorsorge (hier: Kanalsanierung) vorgenommen wurden, erfüllen – abstrakt betrachtet – jedenfalls den Begriff der Aufzeichnung als geordnete Datenmenge [vgl. Materialien AB 2420 BlgNr 27. GP 17: „'Amtlich' bedeutet nicht 'behördlich'; auch privatwirtschaftliche Zwecke (so nicht ohnehin 'unternehmerisch') sollen davon umfasst sein“.]

Maßgeblich ist, dass die Information **vorhanden** und verfügbar sein muss. Die Materialien verweisen diesbezüglich auf die Rechtsprechung des EGMR („ready and available“) und halten explizit fest, dass sich Informationen nur auf bereits bekannte Tatsachen beziehen können, die nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen (vgl. Materialien AB 2420 BlgNr 27. GP 17).

Durch den Verweis auf den Wirkungsbereich, Tätigkeitsbereich bzw. Geschäftsbereich wird darüber hinaus klargestellt, dass die Aufzeichnung nur dann vorhanden und verfügbar ist, wenn sie sich auch im Verfügungsbereich der verpflichteten Stelle befindet; die verpflichtete Stelle also befugt ist, darüber zu entscheiden, was mit der Information geschieht [vgl. *Miernicki in Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K12].

Eine „Information“ iSd IFG kann nur etwas sein, das auch tatsächlich vorhanden ist. Diesbezüglich trifft § 2 Abs. 1 IFG eine logische Klarstellung.

Entsprechend dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt liegt (der belangten Behörde) keine Beweissicherung vor Beginn der Bau- und Grabungsarbeiten am 13.05.2019 vor und auch kein „umfassender Bericht“ von D__ bzw. auch keine „Schadenseinschätzung“ bezüglich der Nachbeweissicherung. Diese Informationen sind somit weder vorhanden noch verfügbar. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Obwohl noch keine höchstgerichtliche Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut insbesondere des § 2 Abs. 1 IFG stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Davon abgesehen bringen Informationsbegehren gemäß § 7 IFG in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang